

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1919)
Heft:	6
Artikel:	Mitteilungen aus Bergeller Notarsprotokollen [Fortsetzung und Schluss]
Autor:	Hoiningen-Huene, Christine v.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-396124

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen aus Bergeller Notarsprotokollen.

Von Christine v. Hoiningen-Huene, Zürich.

Schluss.

In *Vicosoprano*: „Der Herr Leutpriester Martinus Lutter“, Zeuge bei einer Erbteilung in der Familie Janusch in Bondo, 20. November 1536. Es ist dies in sämtlichen Protokollen der einzige freiwillige Witz.⁹¹ Gemeint ist wohl Bartholomäus Maturus, ein Dominikaner aus Cremona, der erste reformierte Prediger des Bergells. 1552 werden genannt: „Jan und Ursula, die Kinder des verstorbenen Martin Lutter“; ihr Advokat ist der Ammann Ser Zuan Pignetti von Bondo.⁹² — Martin Ponzierius, Prediger an Sto. Cassiano, ist Zeuge bei einem Verkauf des Philipp de Andrianis in Vicosoprano, 2. September 1591.⁹³

In *Soglio*: Der schon in Abschnitt 2 unter den Notaren genannte Michael Angelus Florentinus, der, ebenso wie seine Frau, um 29. Juni 1573 als Verstorbener genannt wird.⁹⁴ Er kam schon 1557, 22. November, im Gemeindehaus von Soglio als Zeuge vor bei der Erklärung der Mitgift einer Handwerksfrau, der Anna Salis.⁹⁵ Gleichzeitig mit ihm kommt in Soglio vor der Reverendus Dominus Petrus, der Bäcker (fornarius), dem 1567 aus dem Brotmonopol monatlich ein Gulden gezahlt wird.⁹⁶ Dem gleichen hat 1569 der Gevatter Friedrich Keller als Inhaber des Monopols den gleichen Betrag zu zahlen; hier wird er fornerus ludi magister, also Bäcker und Schulmeister, genannt.⁹⁷ Daß das Wort *fornarius*, *fornerus* einen Familiennamen bedeuten soll, halte ich für ausgeschlossen, weil es oft vorkommt zur Berechnung des Gewerbes der in italienischen Städten niedergelassenen Bergeller. Die ehemaligen, durch Anschluß an die Reformation brotlos gewordenen Mönche mußten sich eben durchschlagen, so gut sie konnten.

In *Castasegna*: Johann Baptista, für dessen Familienname der Notar, der am 12. März 1580, unmittelbar nach dessen Begegnung auf dem Kirchhof von Castasegna, Inventar aufnimmt, eine Lücke läßt. Rosio de Porta bezeichnet ihn als Vincentinus. Das Inventar weist auf: 45 Bücher, außer nicht gezählten Druckbogen; 3 Korbflaschen; 1 irdener Krug; 1 Sack; 1 Korb und

⁹¹ IX, 205. ⁹² XVI, 63. ⁹³ XXXX, 246. ⁹⁴ XXVII, 48. ⁹⁵ XVIII, 182. Rosio de Porta nennt ihn als den zweiten Prediger in Soglio und bezeichnet sein Todesjahr als unbekannt. ⁹⁶ XXIII, 88.

1 Deckelkorb; 1 gradella; 1 brochetto (kleiner Kübel); 1 cugyadella (Beil); 1 sogà; 1 mezza de vino (Halbmaß für Wein); 2 botrighe (Legel); 1 Filzhut; 1 neues, ganz neues Barett; 1 Paar weiße und 1 Paar schwarze Strümpfe; 1 Paar weiße und 1 Paar schwarze Beinkleider; 1 Paar Handschuhe; 3 barette frucchie (3 gebrauchte Mützen); 1 kleines Stück Fell; 2 bianchette rosse; 1 schwarzes saglio; 1 capetta ohne Handgriffe; 3 laveggioli di prada; 1 hölzernes Grießfaß; 4 irdene Schüsselchen; 1 cavagnio (Korb); 1 cassetto (großer Holzlöffel); 1 basletta; 1 gierletto (kleiner Tragkorb); 3 Hemden und andere strazzi; 1 zenare; 1 maltrino (Melkeimer); 1 secchio (Eimer mit eisernem Griff); 1 caldroletta di rame.⁹⁸ Dann in der Kammer: Fleisch, Wein in einem kleinen Faß, ein geschlossenes Gefäß, in welchem Abendmahlswein war, den der Herr Nicolo Camoglio geliefert hatte, und ein lateinischer Foliant über die Evangelisten, welcher erklärte, wie Abendmahlswein der Kirche von Soglio sein soll.⁹⁹ — Antonius Marcha vel Marca concionator ecclesiae Castaseniensis ist am 18. April 1587 Zeuge bei einem Verkauf auf öffentlicher Straße.¹⁰⁰

In *Casaccia*: 1567 wird genannt als früherer Prediger der gelehrte, fromme Bartholomäus Sylvius, der 1559 ein rechtskräftiges Urteil, wahrscheinlich Schiedsspruch in einer vermögensrechtlichen Sache, erlassen hatte.¹⁰¹ — Reverendus Thomas Casella concionator Sti. Evangelii Jesu Christi Ecclesiae Casatiensis, der im Namen eines Bürgersohnes von Casaccia einen kleinen Verkauf macht, 10. Mai 1580.¹⁰²

An *St. Georg und St. Peter*: Doctus ac vere pius Dominus Reverendus concionator ... Laurentius de Martinis de Vigniano seu Vigijano. Er wird genannt: maritus legitimus, „rechtmäßiger Ehemann der honesta Katharina, Tochter des gelehrten Mannes Dominus Albertus de Andrianis, früher Bergeller Leutpriester“.¹⁰³ — Albertus de Martinis, Sohn der Vorigen. Am 20. April 1591 klagt er in Bondo gegen die Gemeinde Vicosoprano: sie schulde seinem verstorbenen Vater und ihm, der in seine Stelle getreten, 139 Gulden Lohn. Er sei bedürftig. Urteil: Bis zum 1. Juni soll

⁹⁷ XXV, 113. ⁹⁸ Bei der Verdeutschung dieses Inventars war mir Präsident Giovanoli in Soglio behilflich. ⁹⁹ XXX, 46, 47. ¹⁰⁰ XXXVIII, 104. ¹⁰¹ XXIII, 167. ¹⁰² XXX, 80. Rosio de Porta nennt die beiden Letztgenannten nicht. ¹⁰³ XXX, 87; XXXX, 185.

die Gemeinde ihm 10 Goldtaler à 13 Pfund auszahlen, den Rest auf Michaeli, auch die Gerichtskosten von 19½ Pfund soll die Gemeinde zahlen. Die Vertreter von Vicosoprano begehren Aufschub bis zur Ankunft ihres Ammanns. Der Prediger erklärt, sich darauf nicht einlassen zu können, weil er seine Familie unterhalten müsse.¹⁰⁴

Außerhalb des Bergells werden noch an reformierten Predigern hier genannt: Thomas Casella in Pontegia. Im Oktober 1591 wird in seinem dortigen Wohnhause ein Verkauf abgeschlossen. Er ist vielleicht ein Sohn des gleichnamigen Predigers in Casaccia.¹⁰⁵ Am 19. November 1594 kauft Wiese und Weinberg der D. Thomas Casella, treuer Diener des Wortes Gottes der evangelischen Kirche von Pontela.¹⁰⁶ — Hieronymus Torrianus, Prediger in Plurs 1594, wohl ein Sohn des gleichnamigen Predigers in Bondo.¹⁰⁷ — Johann Anton Cortisius in Sils, Engadin, 1567.¹⁰⁸ — Balthasar Thutsch von Zernez, jetzt Prediger in Celerina. Er ist Anfertiger einer Kaufurkunde vom Jahr 1578, 15. Oktober.¹⁰⁹ — Petrus Perisottus in Pontresina, dessen Sohn Vincenz am 12. Dezember 1591 in das Bürgerrecht von Unterporta aufgenommen wird.¹¹⁰ — Johann Baptist Rota, Theologe von Genf, der mit seinen Nachkommen ins Bürgerrecht von Unterporta aufgenommen wird. Sein Bürgerbrief mit abgeschnittenem Datum und Unterschrift bildet den Einband von Protokollbuch XXXXI. — Reverendus Dominus Laurenzius Berlijn, der am 4. Mai 1580 als Verstorbener genannt wird, aus Anlaß eines Kaufs von Land, den seine Witwe, Donna Jacoba, macht.¹¹¹ — Der doctus eruditus vir D. Johannes Pontisella, moderator bonarum literarum Curiae, juris criminalis, wird erwähnt 18. Juni 1569 als Gatte der honesta Anna Butsch aus Casaccia, seiner zweiten Frau, die einen Erbstreit, ihr väterliches Haus betreffend, hat.¹¹²

Der reformierten Zeit gehört eine Klage an, welche Casaccia 1568, 14. Dezember, gegen Obporta erhob am Gericht von Unterporta: wegen Verwahrlosung der Kirche St. Gaudenzius. Die Klage wurde vor das ganze Bergell verwiesen, das als Eigentümer dieses Tempels durch eine Volksabstimmung Fürsorge treffen soll.¹¹³

¹⁰⁴ XXXX, 185, 186. ¹⁰⁵ XXXX 270. ¹⁰⁶ XXXXI, 106. ¹⁰⁷ XXXXI, 97.
¹⁰⁸ XXIII, 184 etc. ¹⁰⁹ XXXX, 78. ¹¹⁰ XXXX, 1. ¹¹¹ XXX, 74. ¹¹² XXV, 174. ¹¹³ XX, 76—79.